

# **Satzung der Kreis - Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. im Kreisfeuerwehrverband Schaumburg e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Die Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehren im Landkreis Schaumburg. Sie ist die Jugend- und Kinderorganisation der Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Schaumburg e. V.
2. Der Sitz der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. ist analog dem Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Schaumburg e. V. Stadthagen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Stadthagen eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Ziele**

1. Die Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar jugendpflegerische gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dem Jugendförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.

Mittel der Kreis-Jugendfeuerwehr e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreis-Jugendfeuerwehr e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

2. Die Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement und dessen Verwirklichung das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern und unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung auf der Grundlage des Bildungsprogramms

der Deutschen Jugendfeuerwehr folgende Aufgaben erfüllen:

- a. Vertretung der Interessen der Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehren
- b. Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte der Jugend- und Kinderfeuerwehren im jugendpflegerischen Bereich
- c. Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Kinderarbeit, deren Organisation und Gestaltung
- d. Organisation von Jugend- und Kindertreffen und Ermöglichung von Erfahrungsaustausch unter den Jugend- und Kinderfeuerwehren
- e. Durchführung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
- f. Zusammenarbeit mit anderen Jugend- und Kinderorganisationen, -verbänden und -einrichtungen
- g. Aufbau und Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit
- h. Gesundheitserziehung
- i. Engagement für Natur- und Umweltschutz
- j. Öffentlichkeitsarbeit
- k. Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V.
- l. Zusammenarbeit mit der Deutschen Jugendfeuerwehr
- m. Weiterentwicklung zukunftsorientierter Zusammenarbeit mit Jugendlichen und Kindern
- n. Vorbereitung auf die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen und Kinder

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehren im Landkreis Schaumburg sind durch ihre Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr Mitglied in der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr bei der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Einstellung des Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr-Dienstbetriebes oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an die Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V.

## § 4

### Organe

1. Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. sind
  - a. der Kreis-Jugendfeuerwehrtag
  - b. der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
  - c. die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
2. Organmitglieder müssen Mitglieder der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. oder aktives Mitglied einer Feuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schaumburg e. V. sein.

Die aktiven Mitglieder sollten zur Führungsarbeit in den Jugend- bzw. Kinderfeuerwehren befähigt sein und über entsprechende Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Jugendlichen und Kindern verfügen.

## § 5

### Kreis-Jugendfeuerwehrtag

1. Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist das höchste Beschlussorgan der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V.  
Er tritt mindestens einmal im Kalenderjahr unter dem Vorsitz des/der Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/in zusammen.  
  
Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten, der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Schaumburg e. V. oder die Kreisfeuerwehrführung des Landkreises Schaumburg es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag setzt sich aus jeweils zwei Vertreter/innen der Jugend- und Kinderfeuerwehren sowie den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses zusammen.

Die Jugendfeuerwehren werden vertreten durch:

- a) Jugendfeuerwehrwart/in und Jugendsprecher/in / stv. Jugendsprecher/in  
oder
- b) stv. Jugendfeuerwehrwart/in und Jugendsprecher/in / stv. Jugendsprecher/in

Die Kinderfeuerwehren werden vertreten durch:

- a) Kinderfeuerwehrwart/in und stv. Kinderfeuerwehrwart/in  
oder
- b) Kinderfeuerwehrwart/in und Kinderfeuerwehrsprecher/in /  
oder

c) stv. Kinderfeuerwehrwart/in und Kinderfeuerwehrsprecher/in

3. Der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in gibt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Schaumburg e. V., dem/der Kreisbrandmeister/in des Landkreises Schaumburg und dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss mindestens sechs Wochen vorher Zeitpunkt und Tagungsort bekannt.

Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Rundschreiben an die Jugend- und Kinderfeuerwehren und den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss durch den/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in einzuberufen. Die Zusendung der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag schriftlich beim/bei der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in einzureichen.

Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

4. Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist ein weiterer Kreis-Jugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Jede/r Stimmberechtigte/r hat eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für Änderungen dieser Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Schaumburg e. V.

Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.

5. Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrtages sind die
  - a. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
  - b. Entlastung der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung  
Einzelentlastung ist auf Antrag möglich.
  - c. Wahl
    - des/der Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/in
    - der bis zu vier stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/innen
    - des/der Fachbereichsleiters/in Kassenwesen
    - des/der Schriftführers/in
    - der weiteren Fachbereichsleiter/innen
    - von Delegierten für übergeordnete und andere Gremien für eine Amtszeit von drei Jahren
  - d. Wahl von drei Kassenprüfern/innen für eine Amtszeit von drei Jahren

- e. Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung
- f. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Wahlen des/der Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/in und der bis zu vier stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/innen bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Schaumburg e. V.

- 6. Über den Verlauf des Kreis-Jugendfeuerwehrtages ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Jeweils eine Ausfertigung des Protokolls ist den Jugend- und Kinderfeuerwehren und den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses zuzuleiten. Die Zusendung des Protokolls auf elektronischem Weg ist zulässig.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch beim/bei der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in eingelegt wird.

Über den Widerspruch entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss.

## § 6

### Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

- 1. Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus
  - a. dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in
  - b. den bis zu vier stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwarten/innen
  - c. dem/der Fachbereichsleiter/in Kassenwesen
  - d. dem/der Schriftführer/in
  - e. den zwei Sprecher/innen des Jugendforums
  - f. den weiteren Fachbereichsleiter/innen
  - g. den Mitarbeitern/innen der Fachbereiche mit beratender Stimme
  - h. den Gemeinde- und Stadt-Jugendfeuerwehrwarten/innen
  - i. den stellvertretenden Gemeinde- und Stadt-Jugendfeuerwehrwarten/innen mit beratender Stimme
  - j. dem Vorstand des Fördervereins Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. mit beratender Stimme
  - k. dem Vorstand der Stiftung Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg mit beratender Stimme
  - l. dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Schaumburg e. V. mit beratender Stimme
  - m. der Kreisfeuerwehrführung des Landkreises Schaumburg mit beratender Stimme

Die Sitzungen des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich; Gäste können eingeladen werden.

2. Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird vom/von der Kreis-Jugendfeuerwehrtätigen/in nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr, einberufen. Die Zusendung der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.

Er ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder, der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Schaumburg e. V. oder die Kreisfeuerwehrführung des Landkreises Schaumburg es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

3. Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine weitere Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss-Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Jede/r Stimmberechtigte/r hat eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Abstimmungen erfolgen offen.

4. Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses sind die
  - a. Durchführung der Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages
  - b. Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von weiteren Fachbereichen
  - c. Beschlussfassung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V., soweit sie nicht dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag oder der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung vorbehalten sind
  - d. Weiterentwicklung der Jugend- und Kinderfeuerwehren sowie der Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehren
  - e. Vorbereitungen und Durchführung aller Veranstaltungen der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V.
  - f. Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V.
  - g. Zusammenarbeit mit der Deutschen Jugendfeuerwehr
5. Über den Verlauf jeder Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses ist jeweils eine Ausfertigung des Protokolls zuzuleiten. Die Zusendung des Protokolls auf elektronischem Weg ist zulässig.

## § 7

### **Kreis-Jugendfeuerwehrleitung**

1. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus
  - a. dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in
  - b. den bis zu vier stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwarten/innen
  - c. dem/der Fachbereichsleiter/in Kassenwesen
  - d. dem/der Schriftführer/in
  - e. den weiteren Fachbereichsleiter/innen
  - f. dem Vorstand des Fördervereins Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. mit beratender Stimme
  - g. dem Vorstand der Stiftung Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg mit beratender Stimme

Sollte ein Kreis-Jugendfeuerwehrleitungs-Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, so beauftragt die verbleibende Kreis-Jugendfeuerwehrleitung ein Mitglied der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. oder ein aktives Mitglied einer Feuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schaumburg e. V. mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben bis zum nächsten Kreis-Jugendfeuerwehrtag. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung.

Die Sitzungen der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung sind nichtöffentlich; Gäste können eingeladen werden.

2. Der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in, die bis zu vier stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/innen, der/die Fachbereichsleiter/in Kassenwesen und der/die Schriftführerin sind Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch.

Jede/r ist alleinvertretungsberechtigt.

Der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall eine/r der bis zu vier stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/innen, ist Mitglied im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Schaumburg e. V. sowie im Kommando der Kreisfeuerwehr.

Der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in und die bis zu vier stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/innen können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein Funktionsabzeichen entsprechend der Richtlinie über Funktionsabzeichen für Jugendfeuerwehrwarte (Erlass des Niedersächsischen Innenministers vom 04.12.1987) tragen.

3. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung wird vom/von der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens aber viermal im Kalenderjahr, einberufen. Die Zusendung der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.

Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

4. Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine weitere Kreis-Jugendfeuerleitungs-Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Jede/r Stimmberechtigte/r hat eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Abstimmungen erfolgen offen.

5. Die Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung sind die
  - a. Durchführung der Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages und des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
  - b. Festlegung der Zuständigkeiten und Aufgaben der weiteren Fachbereiche
  - c. Beschlussfassung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V., soweit sie nicht dem Kreis-Jugendfeuerwehrtag oder dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss vorbehalten sind
  - d. Weiterentwicklung der Jugend- und Kinderfeuerwehren sowie der Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehren
  - e. Vorbereitungen und Durchführung aller Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V.
  - f. Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V.
  - g. Zusammenarbeit mit der Deutschen Jugendfeuerwehr
6. Über den Verlauf jeder Kreis-Jugendfeuerwehrleitungs-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Jeweils eine Ausfertigung des Protokolls ist den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrleitung, dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Schaumburg e. V. und der Kreisfeuerwehrführung des Landkreises Schaumburg zuzuleiten. Die Zusendung des Protokolls auf elektronischem Weg ist zulässig.

## § 8

### **Fachbereiche**

1. Der/die Fachbereichsleiter/in Kassenwesen führt die Finanzbuchhaltung.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Über die Verwendung der Finanzierungsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen



zu erstellen.

Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/in, im Verhinderungsfall durch eine/n der bis zu vier stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/innen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Finanzbuchhaltung durch mindestens zwei nach § 5 Ziffer 5. gewählte Kassenprüfer/innen hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

Der/die Fachbereichsleiter/in Kassenwesen muss, der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in, der/die Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Schaumburg e. V. sowie der/die Kreisbrandmeister/in des Landkreises Schaumburg sollten bei dieser Prüfung anwesend sein und den Kassenprüfern/innen für eventuell notwendige Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Über das Ergebnis dieser Prüfung ist dem folgenden Kreis-Jugendfeuerwehrtag zu berichten.

4. Der/die Schriftführer/in hat den/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in in der Geschäftsführung zu unterstützen sowie die Protokolle über den Verlauf der Kreis-Jugendfeuerwehrtage, der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss-Sitzungen und der Kreis-Jugendfeuerwehrleitungs-Sitzungen anzufertigen.

## § 9

### Finanzierung

1. Die Finanzierung der Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. erfolgt durch
  - a. Zuschüsse der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V.
  - b. Zuschüsse des Kreisfeuerwehrverbandes Schaumburg e. V.
  - c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
  - d. Zuschüsse des Fördervereins Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V.
  - e. Zuschüsse der Stiftung Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg
  - f. Zuschüsse und Zuwendungen Dritter
  - g. Kostenbeteiligungen der Teilnehmer/innen
  - h. sonstige Einnahmen

Eine Beitragspflicht der Mitglieder besteht nicht.

2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Aufwendungen werden im Rahmen der von der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung festgelegten Richtlinien erstattet.

Über die der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. zufließenden Mittel

entscheiden ihre Organe in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

3. Der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in ist dem/der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Schaumburg e. V. und dem/der Kreisbrandmeister/in des Landkreises Schaumburg zur Berichterstattung verpflichtet.

## **§ 10**

### **Auflösung**

1. Die Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. kann nicht aufgelöst werden, so lange es im Landkreis Schaumburg Jugend- oder Kinderfeuerwehren gibt.

Die Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. wird aufgelöst, wenn während eines nur hierfür einberufenen Kreis-Jugendfeuerwehrtages mindestens zweidrittel der Stimmberechtigten anwesend sind und sich mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten für eine Auflösung entschieden haben.

2. Bei der Auflösung der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Kreisfeuerwehrverband Schaumburg e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die Arbeit mit Jugendlichen und Kindern zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde vom Kreis-Jugendfeuerwehrtag am 12. Februar 2016 in Rinteln beschlossen und tritt nach der Zustimmung der Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Schaumburg e. V. am 11. März 2016 in Obernkirchen in Kraft.
2. Die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nummer 200003 erfolgte am 07.09.2009.